

# Gemeinde Witzeeze

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Witzeeze

#### **Datum**

11.02.2015

### Beratung:

#### **Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen - Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Schleswig-Holstein**

Am 20.01.2015 hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig ein Urteil zu der Festlegung von Windenergie-Eignungsgebieten in den Regionalplänen für die Planungsräume I und III erlassen und die geltenden Planungen ausgehebelt. Begründet wird dieses Urteil durch fehlerhafte Abwägungen bei der Aufstellung der Regionalpläne. Unter anderem wurde darauf verwiesen, dass Bürgerentscheide kein Ausschlusskriterium für Windkrafteignungsflächen seien.

Mit diesem Urteil werden nun die Regionalpläne ungültig und Windkraftanlagen könnten nun auch auf nicht potenziellen Eignungsflächen entstehen. Der Bau von Windkraftanlagen ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich einer Gemeinde zulässig und genehmigungsfähig.

In dem Aufstellungsverfahren der Regionalpläne wurden von der Gemeinde Witzeeze für den Planungsraum I anfangs zwei Eignungsflächen für Windkraftanlagen identifiziert. Eine Fläche wurde nicht übernommen, mit der Begründung der Beeinträchtigung des Ortsbildes. Aufgrund der gemeindlichen Entscheidung gegen Windkraftanlagen wurde die zweite Eignungsfläche an der Gemeindegrenze zu Wangelau ebenfalls nicht mit in den Regionalplan Planungsraum I aufgenommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes Büchen wurden beide Flächen erneut, aufgrund ihrer überdurchschnittlich guten Windverhältnisse, als besonders geeignet eingestuft.

In der momentanen Situation haben Gemeinden nur die Möglichkeit durch die Aufstellung von entsprechenden Bauleitplanungen, den Bau von Windkraftanlagen zu steuern oder eventuell ganz zu verhindern.

Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes kann versucht werden, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen darzustellen und ansonsten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet auszuschließen. Ob ein gänzlicher Ausschluss

von Windkraftanlagen in Gemeindegebieten möglich ist, ist fraglich. Hierfür müssen konkrete Gründe und Argumente vorgebracht werden, die im weiteren Planverfahren zu klären sind. Eine konkrete Steuerung einer Fläche für Windkraftanlagen kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Weiterhin kann für den Plangeltungsbereich eines Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen werden, somit besteht die Möglichkeit geplante Bauvorhaben vorerst zu verhindern. Eine Veränderungssperre hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann ggf. um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für den Erlass einer Veränderungssperre ist der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

Die weitere Entwicklung bezüglich der Festlegung von Windenergie-Eignungsgebieten bleibt zunächst abzuwarten.  
Dieser Vorlage ist eine Mitteilung des SHGT vom 04.02.2015 beigefügt, die sich auf eine weitere Entwicklung bezieht.

**Beschlussempfehlung:**